



„Ihr
gutes Recht
liegt uns am
Herzen.“

Im Mittelpunkt der Mensch.

Vortrag Grundlagen Pflegeversicherung

Ehrenamtsschulung Dinkelsbühl

24.04.2023

SOZIALVERBAND

VdK

BADEN-WÜRTTEMBERG





Sozialrecht



Solidargemeinschaft



Sozialpolitik

Wer sind wir

- ▶ Der größte Sozialverband Deutschlands
- ▶ Eine starke Lobby für Menschen, die Hilfe brauchen und benachteiligt sind
- ▶ Parteipolitisch und konfessionell neutral & finanziell unabhängig
- ▶ Sozialpolitische Interessenvertretung,
- ▶ Ehrenamtlich organisiert
- ▶ Rechtschutz für unsere Mitglieder



Kompetent beraten im Sozialrecht.

Gliederung

1. Rechtslage
2. Begutachtungsgrundsätze
3. Zusätzliche Absicherung Pflegepersonen

SOZIALVERBAND

VdK

BADEN-WÜRTTEMBERG



I. Rechtslage

Leistungsvoraussetzungen

- **Antragstellung**
Nur der Pflegebedürftige oder ein Bevollmächtigter kann einen Antrag stellen
- **versicherungsrechtliche Voraussetzungen**
Versicherung in der gesetzlichen Pflegeversicherung - Erfüllung der Vorversicherungszeit von mindestens 2 Jahren innerhalb der letzten 10 Jahre
- **Pflegebedürftigkeit**

I. Rechtslage

Pflegebedürftigkeitsbegriff

- **Pflegebedürftig sind Personen, die gesundheitlich bedingte Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit und Fähigkeiten aufweisen und deshalb der Hilfe durch andere bedürfen**
- Es muss sich um Personen handeln, die körperliche, kognitive oder psychische Belastungen oder gesundheitlich bedingte Belastungen oder Anforderungen nicht selbstständig kompensieren oder bewältigen können
- Die Pflegebedürftigkeit muss auf Dauer, voraussichtlich für mindestens 6 Monate bestehen

I. Rechtslage

Pflegebedürftigkeitsbegriff

- Grad der Selbstständigkeit bei der Durchführung von Aktivitäten oder Gestaltung von Lebensbereichen
- Abhängigkeit von personeller Hilfe
- nicht nur bei einigen Verrichtungen der Grundpflege, alte Rechtslage, sondern in allen relevanten Bereichen der elementaren Lebensführung
- Grad der Selbstständigkeit statt Zeitaufwand

I. Rechtslage

Begutachtungsverfahren

- MD bei einer Begutachtung in häuslicher Umgebung
Ausnahme: Vollstationäre Pflege und Hospiz-Aufnahme
- Vorbereitung:
Angehöriger bei der Begutachtung anwesend
- Unterlagen:
 - Vorerkrankungen
 - Klinikaufenthalte und med. Rehabilitation
 - Pflegetagebuch
 - Heil- und Hilfsmittel
 - Häusliche Krankenpflege
 - Behandelnde Ärzte (Facharztberichte)
 - Vollmacht/Betreuung u. ä.

I. Rechtslage

Leistungsübersicht:

Pflegegrad	1	2	3	4	5
Entlastungs- betrag	125 €	125 €	125 €	125 €	125 €
Geldleistung ambulant		316 €	545 €	728 €	901 €
Sachleistung ambulant		724 €	1.363 €	1.693 €	2095 €
Teilstationär		689 €	1.298 €	1.612 €	1.995 €
Stationär	125 €	770 €	1.262 €	1.775 €	2.005 €

I. Rechtslage

1.) zusätzliche Betreuungs- und Entlastungsleistungen

- einheitlich monatlich 125 €.

Für körperlich Pflegebedürftige als auch psychisch erkrankte, geistig behinderte oder demenziell erkrankte Menschen

Wer seinen Anspruch nicht voll ausschöpft, kann zudem den nicht dafür genutzten Betrag – maximal aber 40 Prozent des hierfür vorgesehenen Leistungsbetrages – für niedrigschwellige Betreuungs- und Entlastungsangebote verwenden.

Die Leistungen können beispielsweise eingesetzt werden für:

- Tages- & Nachtpflege, **haushaltsnahe Dienstleistungen, Alltagsbegleiter**
- Kurzzeitpflege
- **Angebote zur Unterstützung im Alltag (im Sinne des § 45a)**
- ambulante Pflegeleistungen (nach § 36)

I. Rechtslage

2.) Verhinderungspflege (Ersatzpflege)

Brauchen pflegende Angehörige eine Auszeit von der Pflege oder sind selbst einmal krank, übernimmt die Pflegeversicherung vorübergehend die Kosten für Ersatzpflege.

Wenn die Ersatzpflege **erstmalig** in Anspruch genommen wird, **muss** die Pflegeperson den Pflegebedürftigen bereits **mindestens 6 Monate** in seiner häuslichen Umgebung **gepflegt** haben.

Alle pflegebedürftigen Menschen ab Pflegegrad 2 haben Anspruch auf bis zu **6 Wochen Urlaubspflege** im Jahr. Die Kosten dafür werden bis zu einer Höhe von bis zu **1.612€** von der Pflegekasse übernommen.

Zusätzlich können bis zu **50 Prozent, also bis zu 806€**, des Leistungsbetrages für Kurzzeitpflege für Urlaubspflege ausgegeben werden.

I. Rechtslage

2.) Verhinderungspflege (Ersatzpflege)

Pflegebedürftigkeit in Graden	Verhinderungspflege durch nahe Angehörige	Verhinderungspflege sonstige Personen
Pflegegrad 1	-	-
Pflegegrad 2	474,00 (1,5-Faches von 316,00)	1.612,00 (2.418,00)
Pflegegrad 3	817,50 (1,5-Faches von 545,00)	1.612,00 (2.418,00)
Pflegegrad 4	1.092,00 (1,5-Faches von 728,00)	1.612,00 (2.418,00)
Pflegegrad 5	1.351,50 (1,5-Faches von 901,00)	1.612,00 (2.418,00)

I. Rechtslage

3.) Kurzzeitpflege

Die Leistungen der **Kurzzeitpflege** sind für Pflegebedürftige gedacht, die vorübergehend auf vollstationäre Pflege angewiesen sind, zum Beispiel aufgrund einer *Krisensituation* bei der häuslichen Pflege, *eine vorübergehende häusliche oder teilstationäre Pflege nicht möglich oder nicht ausreichend ist* oder *übergangsweise* nach einem Krankenhausaufenthalt.

Noch nicht verbrauchte Leistungen von der Verhinderungspflege können zusätzlich für die Kurzzeitpflege eingesetzt werden. Die Kurzzeitpflege kann auf **8 Wochen** ausgedehnt werden.

I. Rechtslage

3.) Kurzzeitpflege

Pflegebedürftigkeit in Graden	maximale Leistungen Kurzzeitpflege
Pflegegrad 1	-
Pflegegrad 2,3,4 und 5	1.774 für bis zu 8 Wochen (max. 3.386)

I. Rechtslage

4.) Pflegehilfsmittel ab Pflegegrad 1

Pflegehilfsmittel sind Geräte und Sachmittel, die bei der häuslichen Pflege gebraucht werden. Sie erleichtern es, die Beschwerden des Pflegebedürftigen zu lindern oder helfen dabei, ihm eine selbstständigere Lebensführung zu ermöglichen. Bis zu **40 Euro** können für Verbrauchsprodukte von der Pflegekasse erstattet werden. Dazu gehören z. B. Einmalhandschuhe oder Betteinlagen.

Technische Pflegehilfsmittel werden in der Regel leihweise oder gegen Zuzahlung von 10 %, max 25 €, gestellt (Pflegebetten, Notrufsysteme).

I. Rechtslage

4.) Pflegehilfsmittel ab Pflegegrad 1

Betroffene haben einen Anspruch auf **Digitalen Pflegeanwendungen (DiPA)** und ergänzenden Unterstützungsleistungen in der eigenen Häuslichkeit.

Digitale Pflegeanwendungen auf mobilen Endgeräten oder als browserbasierte Webanwendung können von der pflegebedürftigen Person selbst oder in Interaktion mit Angehörigen oder dem Pflegedienst genutzt werden, um Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten des Pflegebedürftigen zu mindern oder einer Verschlimmerung der Pflegebedürftigkeit entgegenzuwirken.

Anspruch besteht auf max. 50 € pro Monat.

I. Rechtslage

5.) wohnumfeldverbessernde Maßnahmen

Wenn Pflegebedürftige in ihrer Alltagskompetenz dauerhaft erheblich eingeschränkt sind, zu Hause gepflegt und betreut werden, kann es hilfreich sein, das **Wohnumfeld barrierefrei zu gestalten** und die Bedingungen an den Betreuungsbedürftigen individuell anzupassen. Dafür können bei der Pflegekasse Zuschüsse beantragt werden.

Der Zuschuss wird **pro Maßnahme – Problem ist die Interpretation der Maßnahme** - gewährt. Ändert sich zum Beispiel der Gesundheitszustand des Pflegebedürftigen und erfordert neue Veränderungen des Wohnumfeldes, so gilt dies als neue Maßnahme.

I. Rechtslage

Leistungen:

Pflegebedürftigkeit in Graden	maximale Leistungen in €
Pflegegrad 1-5	4000 (bis zu 16.000 wenn mehrere Anspruchsberechtigte zusammen wohnen)

Gliederung

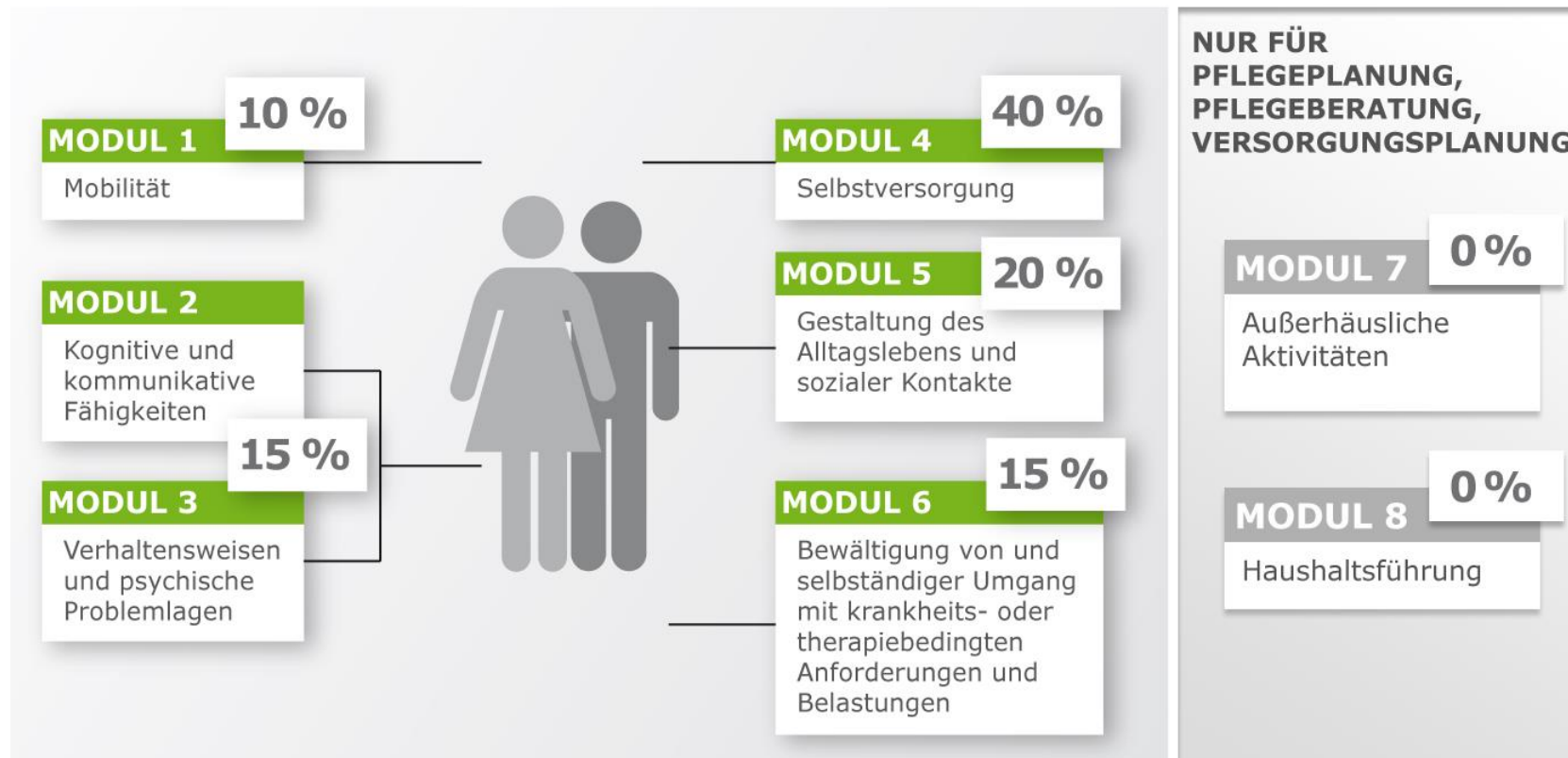
- I. Rechtslage
- II. Begutachtungsgrundsätze
- III. Zusätzliche Absicherung Pflegepersonen

II. Begutachtungsgrundsätze

Pflegegrade

- PG 1 - geringe Beeinträchtigung der Selbstständigkeit
- PG 2 - erhebliche Beeinträchtigung der Selbstständigkeit
- PG 3 - schwere Beeinträchtigung der Selbstständigkeit
- PG 4 - schwerste Beeinträchtigung der Selbstständigkeit
- PG 5 - schwerste Beeinträchtigung der Selbstständigkeit mit besonderen Anforderungen an die pflegerische Versorgung

II. Begutachtungsgrundsätze



II. Begutachtungsgrundsätze

Bei der Begutachtung werden insgesamt 8 relevante Aspekte in Module des persönlichen Lebensbereiches bewertet:

1.) Mobilität

Zur Mobilität gehören alle Bereiche, in denen der Betroffenen sich selbstständig bewegen muss. Dazu zählen unter anderem das morgendliche Aufstehen, der Gang ins Badezimmer, Treppensteigen, der tägliche Einkauf oder die selbstständige Fortbewegung im Wohnbereich oder Wohnumfeld.

2.) Kommunikation

Einer der entscheidendsten Punkte ist hier die Fähigkeit, ob die betroffene Person in der Lage ist, Risikosituationen zu erkennen, einzuschätzen und vorzubeugen. Dazu zählt auch die Fähigkeit, der räumlichen und zeitlichen Orientierung, das Verstehen und das Reden mit anderen Personen und die eigene soziale Einbindung in das tägliche Leben.

II. Begutachtungsgrundsätze

3.) Psychische Probleme

Pflegebedürftige Menschen fühlen sich oft allein und werden von Zukunftsängsten geplagt. Das kann zu Angststörungen oder Aggressivität führen. Ebenso unruhige Nächte und Schlafstörungen gehören zu diesem Punkt. Als Ergebnis kann die betroffene Person gravierende Änderungen in ihrem Sozialverhalten aufweisen, die sogar bis zu einer Verweigerung pflegerischer Maßnahmen führen können.

4.) Selbstversorgung

Es wird begutachtet, inwieweit die betroffene Person ihr Leben selbst „in die Hand nehmen kann“. Dazu gehört, ob die betroffene Person sich selbstständig aus und anziehen kann, bei der täglichen Körperhygiene Hilfe benötigt, Essen und Trinken selbstständig zubereitet und eingenommen werden können, sowie ein eigenständiger Gang zur Toilette möglich ist.

II. Begutachtungsgrundsätze

5.) Selbstständiger Umgang mit Therapie und Krankheit

Alles, was die betroffene Person in Eigenverantwortung für die Erhaltung der Gesundheit machen kann. Ist der oder die Betroffene in der Lage, Medikamente korrekt einzunehmen? Können Blutzuckermessungen eigenständig durchgeführt werden? Können die Betroffenen, auch mit Hilfsmitteln wie einem Rollator oder einer Prothese, eigenständig einen Arzt aufsuchen?

6.) Soziale Kontakte und Alltag

Hier wird noch einmal gesondert die Fähigkeit bewertet, selbstständig den Tagesablauf zu gestalten. Begutachtet wird zum Beispiel, ob der Betroffene noch eigenständig seine oder ihre Kontakte pflegt, sei es nun durch Telefongespräche, Besuche beim Kaffeekränzchen, der Skatrunde oder einem Spaziergang im Park.

II. Begutachtungsgrundsätze

Die Punkte sieben und acht spielen bei der Einstufung in den Pflegegrad eine untergeordnete Rolle und fließen **nicht direkt** in die Bewertung ein. Sie werden aber dazu genutzt, dem oder der betroffenen Person konkrete Hilfe oder Sozialleistungen anzubieten oder einen individuell erstellten Versorgungsplan zu erstellen.

7.) außerhäusliche Aktivitäten

8.) Haushaltsführung

II. Begutachtungsgrundsätze

Die Ergebnisse aus den 6 Begutachtungsbereichen werden gewichtet und zu einem Gesamtergebnis zusammengeführt.

Das Gesamtergebnis kann einen Wert zwischen 0 und 100 Punkten aufweisen.

	Kein Pflegegrad	Pflegegrad 1	Pflegegrad 2	Pflegegrad 3	Pflegegrad 4	Pflegegrad 5
Schwellen wert	0 – unter 12,5	12,5 – unter 27	27 – unter 47,5	47,5 – unter 70	70 bis unter 90	90 - 100

II. Begutachtungsgrundsätze

Modul 1: Einzelpunkte im Bereich der Mobilität

Ziffer	Kriterien	selbstän- dig	überwie- gend selb- ständig	überwiegend unselbstän- dig	unselbstän- dig
1.1	Positionswechsel im Bett	0	1	2	3
1.2	Halten einer stabilen Sitzposition	0	1	2	3
1.3	Umsetzen	0	1	2	3
1.4	Fortbewegen innerhalb des Wohnbe- reichs	0	1	2	3
1.5	Treppensteigen	0	1	2	3

Das Modul umfasst fünf Kriterien, deren Ausprägungen in den folgenden Kategorien mit den nachstehenden Punkten gewertet werden:

selbständig: 0 Punkte

überwiegend selbstän- 1 Punkt
dig:

überwiegend unselb- 2 Punkte
ständig:

unselbständig: 3 Punkte

II. Begutachtungsgrundsätze

Punktekriterien

0 = selbstständig

Die Person kann die Aktivität in der Regel selbstständig durchführen

1 = überwiegend selbstständig

Die Person kann den größten Teil der Aktivität selbstständig durchführen

2 = überwiegend unselbstständig

Die Person kann die Aktivität nur zu einem geringen Anteil selbstständig durchführen

3 = unselbstständig

Die Person kann die Aktivität in der Regel nicht durchführen bzw. steuern, auch nicht in Teilen

II. Begutachtungsgrundsätze

Module	Gewichtung	0 Keine	1 Geringe	2 Erhebliche	3 Schwere	4 Schwerste	
1 Mobilität	10 %	0 – 1	2 – 3	4 – 5	6 – 9	10 – 15	Summe der Punkte im Modul 1
		0	2,5	5	7,5	10	Gewichtete Punkte im Modul 1

[Pflegebroschüre und Pflegegrad-Rechner | Sozialverband VdK Deutschland e.V.](#)

Gliederung

- I. Rechtslage
- II. Begutachtungsgrundsätze
- III. Zusätzliche Absicherung Pflegepersonen

III. Zusätzliche Absicherung Pflegepersonen

Bessere Absicherung der Pflegepersonen in der Renten- und Arbeitslosenversicherung

- Pflegeversicherung zahlt Rentenbeiträge für alle Pflegepersonen, die ab Pflegegrad 2 Pflegebedürftige mindestens 10 Stunden wöchentlich, verteilt auf mindestens 2 Tage pflegen. Die Rentenbeiträge steigen mit zunehmenden Pflegegrad
- Pflegeversicherung zahlt Beiträge zur Arbeitslosenversicherung für Pflegepersonen, die aus dem Beruf aussteigen
- Achtung – derzeit Flexirentengesetz – 99% Teilrente → pflegende Angehörige und Rentner → führt zu Rentensteigerung um 6 % pro Jahr

SOZIALVERBAND

VdK

BADEN-WÜRTTEMBERG



Vielen Dank!





VdK gibt dir
Recht!





Reingehört
beim VdK



SOZIALVERBAND
VdK
BADEN-WÜRTTEMBERG



SOZIALVERBAND
VdK
BADEN-WÜRTTEMBERG